

14

3004 od. Ort. IV.

Ortsbausatzung
über allgemeine baurechtliche Bestimmungen
vom 14. März 1957

Auf Grund der Art. 2 und 3 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg. Bl. S. 333), der §§ 1 u. 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104), des § 2 der Baugestaltungsverordnung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) u. des § 63 der Reichsgaragen-Ordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 14. März 1957 mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom Nr. nachstehende Ortsbausatzung erlassen:

A. Allgemeine baurechtliche Bestimmungen

Inhalt:

Abschnitt	I : Baugebiete	§	1
"	II : Schutz des Orts- u. Landschaftsbildes	§§	2 -
"	III : Gebäudeabstände, Stockwerkszahl und Gebäudehöhe	§§	9 -
"	IV : Garagen und Einstellplätze	§§	17 -
"	V : Vorgärten, Vorplätze, Einfriedigungen und Düngerstätten	§§	21 -
"	VI : Anzeigepflicht	§	24
"	VII : Gebäude an noch nicht ausgeführten Ortsstrassen u. ausserhalb des Bebauungsplanes	§	25
"	VIII : Benutzung von Strassen zu Bauzwecken	§	26

B. Anliegerleistungen für die Herstellung von Strassen u. Gehwegen

Abschnitt	I : Strassen u. Plätze	§§	1 -
"	II : Gehwege	§§	7 -

C. Gemeinsame Schlußbestimmungen

Abschnitt	I : Schlußvorschriften	§§	1 -
-----------	------------------------	----	-----

A b s c h n i t t I

Baugebiete

zu Art. 36 u. 59 BauO.

§ 1

(1) Die Errichtung von gewerblichen Betriebsstätten, die Nachteile, Gefahren oder Belästigungen der in den §§ 16 u. 24 Gew.O. und der in Art. 59 Abs. 1 BauO. bezeichneten Art herbeiführen können, ist im ganzen Gemeindegebiet unzulässig. Ausnahmen können ~~in besonders dringlichen~~ ~~und xxx~~ ~~xxxxxxx~~ in besonders dringlichen Fällen zugelassen werden, wenn keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind.

(2) Wochenendhäuser dürfen nur in dem von der Gemeinde bezeichneten Gebiet erstellt werden. Das Gebiet ist in beiliegendem Plan näher bezeichnet. *vgl. § 8.*

A b s c h n i t t II

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Zur Art. 34, 36 u. 98 BauO. sowie § 1 u. § 2 der BaugestaltungsVO.

§ 2

Bauzeichnungen

(1) Bauliche Anlagen und Änderungen müssen sich in ihre Umgebung einwandfrei einfügen und im ganzen und in den einzelnen Teilen gut und werkgerecht gestaltet sein. Um prüfen zu können, ob ein Bauvorhaben die Anforderungen genügt, sind in den nach Art. 110 BauO. vorgeschriebenen Bauzeichnungen sämtliche Gebäudeseiten, der alte und der geplante Geländeverlauf in der Umgebung der Gebäude und die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens darzustellen. Die Strassenansicht ist nötigenfalls auch auf die Nachbargebäude auszudehnen. Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde sind vom Bauenden auf seine Kosten Übersichtsskizzen, Arbeitszeichnungen u. Darstellungen einzelner Bauteile in grösserem Maßstab, ferner Lichtbilder und Modelle vorzulegen, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung eindeutig zu erkennen ist.

(2) Abweichungen von der genehmigten äusseren Gestaltung im ganzen oder im einzelnen sind, auch soweit sie nach Art. 101 BauO. keiner Genehmigung bedürfen, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der BaugestaltungsVO. entsprechen. Dies gilt namentlich auch für Zahl und Grösse der Fenster und der Dachaufbauten. Zeigt sich das Bedürfnis, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist rechtzeitig vor Durchführung der Änderung eine Nacheingabe einzureichen. Auf die Anzeigepflicht nach § 23 dieser Satzung und auf Art. 120 BauO. und § 35 ABG vom 18.8.11 (Reg. Bl. S. 127) wird hingewiesen.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, daß die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens bei der Bauausführung durch eine hierzu öffentlich bestellte Person am Schmurgerüst festgelegt wird.

§ 3

Stellung und Art der Gebäude

(1) Für die Stellung der einzelnen Gebäude und Gebäudegruppen gelten die Einzeichnungen in den Bebauungsplänen und Bebauungsvorschlägen als Richtlinien, soweit die Stellung nicht durch Anbauvorschriften ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Schuppen, Scheuern, Stallgebäude, Garagen und sonstige untergeordnete Bauten dürfen nur dann an die Strasse gestellt werden, wenn sie mit dem zugehörigen Hauptgebäude eine harmonische Einheit bilden und das Strassenbild nicht beeinträchtigen.

(3) Die Vordergebäude dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde hinter die Baulinie zurückgestellt werden. Sie sind in der Regel parallel zur Baulinie zu stellen.

(4) Die Hauskörper müssen gute Verhältnisse nach Länge, Breite und Höhe aufweisen. Freistehende Gebäude sollen mindestens 10 m lang werden und im Grundriß ein langgestrecktes Rechteck bilden.

§ 4

Aussengestaltung

(1) Die Aussenseiten der Gebäude sind, sobald dies wirtschaftlich zumutbar ist, zu verputzen, soweit nicht eine andere Ausführungsart ausdrücklich angeordnet oder gestattet wird. Auffallende Farben, ebenso reines Weiß, sind zu vermeiden. Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde sind die Art des Putzes und die Farbgebung durch Muster zu bestimmen. Dies gilt auch bei Instandsetzungen am Äußern von bestehenden Gebäuden. Dachständer für elektrische Anlagen dürfen nur angebracht werden, wenn sie nicht störend in Erscheinung treten.

(2) Verschiedene Eigentümer eines einzelnen Gebäudes oder mehrerer Häuser unter einem Dach haben schadhafte Verblendungen und Anstriche am Äußern der einzelnen Gebäudeteile, wenn irgend möglich, gleichzeitig in Stand zu setzen. Die Art der Verblendung, Instandsetzung, Farbgebung usw. wird in diesen Fällen durch die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der beteiligten Hauseigentümer bestimmt.

§ 5

Dächer, Dachaufbauten und Dachvorsprünge

(1) Soweit in den Bebauungsplänen (Bebauungsvorschlägen) oder in den Anbauvorschriften für einzelne Baugebiete über die Dachform, Dachneigung, Firstrichtung usw. nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

Die Gebäude sind in der Regel mit Satteldächern von etwa 48° Neigung zu versehen. Für die einzelnen Baustreifen und in der Regel auch für abgrenzbare Strassenzüge und Baugebiete ist eine einheitliche Dachneigung einzuhalten. Walmdächer und Dächer mit Krüppelwalmen dürfen nur mit besonderer Zustimmung oder auf Anordnung der Baugenehmigungsbehörde erstellt werden; in Hanggebieten soll die Firstlinie des Daches den Höhenlinien folgen.

(2) Dachaufbauten sind nur in dem unbedingt nötigen Umfang und insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Ihre Gesamtlänge soll bei Satteldächern nicht mehr als ein Drittel, bei Walmdächern nicht mehr als ein Viertel der Gebäudelänge betragen. An den Schmalseiten der Walmdächer darf nur ein einziger Dachladen von einer Länge von nicht mehr als einem Sechstel der Gebäudetiefe erstellt werden. Bei Satteldächern von einstöckigen Doppel- oder Reihenhäusern können zusammenhängende Dachaufbauten bis zu drei Fünfteln der Gebäudelänge zugelassen werden. Von den Giebeln und Ersten sollen die Dachaufbauten - zwischen den Dachvorsprüngen gemessen - wenigstens 2 m entfernt bleiben. Bei Dächern von weniger als 40° Neigung dürfen keine Dachaufbauten erstellt werden.

(3) Steht eine freie Gebäudeseite auf der Eigentumsgrenze, so soll wenigstens ein Dachvorsprung von geringer Ausladung angebracht werden, der in stets widerruflicher Weise zugelassen werden kann. Das Auflegen der Dachrinnen auf freistehende Brandmauern ist zu vermeiden.

(4) Für die Dachdeckung sind in der Regel Ziegel zu verwenden. Glasierte oder bunte Ziegel sowie sonstige störende Dacheindeckungen sind zu vermeiden.

(5) Das Dach von Anbauten an der Traufseite soll die Firsthöhe des Hauptdaches nicht erreichen. Schleppdächer über Anbauten sollen im unteren Drittel des Hauptdaches einschneiden, sofern das Hauptdach nicht über den Anbau verlängert werden kann.

(6) Die Dachvorsprünge sollen als Sparrengesimse mit sichtbaren Sparrenköpfen hergestellt werden. Kastengesimse sind zu vermeiden. An den Ortsgängen sollen schmale Zahnplatten angebracht werden.

(7) Die Errichtung von Waschtrockenplätzen auf Gebäuden, die von der Strasse aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

(8) Kamine dürfen das Dach nicht in den Graten, Kehlen oder unmittelbar an den Nebenseiten der Dachaufbauten durchschneiden.

§ 6

Geländeänderungen

(1) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, daß das Gelände, das die Gebäude umgibt, auf eine bestimmte Höhe aufgefüllt oder abgegraben wird.

(2) Bei Auffüllungen oder Abgrabungen auf dem Baugrundstück soll der natürliche Geländeverlauf nicht durch übermäßige Eingriffe verändert werden. Auch ist ein guter Übergang zum Nachbargrundstück zu schaffen. Auf die Genehmigungspflicht nach Art. 100 Nr. 6a BauO. wird hingewiesen.

§ 7

Werbeeinrichtungen

Beim Anbringen neuer oder Verändern vorhandener Werbeschilder, Schaukästen, Beleuchtungskörper, Aufschriften u.ä. Einrichtungen an Aussern von Gebäuden und im Freien sind die Bestimmungen in § 1 Bau- gestaltungsverordnung zu beachten. Vorhandene Anlagen dieser Art sind zu beseitigen, wenn sie das Orts-, Strassen- u. Landschaftsbild verunstalten oder die Erscheinung von Baudenkmalen beeinträchtigen. Auf die Anzeigepflicht in § 24 Buchstabe e wird hingewiesen.

§ 8 Wochenendhäuser

(1) Wochenendhäuser bedürfen nach Art. 100 Nr. 1 BauO. der baurechtlich Genehmigung und dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Gebieten errichtet werden. Der Abgrenzungsplan, der beim Bürgermeisteramt und bei der Kreisbaumeisterstelle in Leonberg aufliegt, ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wochenendhäuser sind nur für vorübergehenden Aufenthalt, insbesondere über das Wochenende oder in den Ferienzeiten bestimmt. Werden sie ständig bewohnt, so kann die Baugenehmigung zurückgenommen und sodann der Abbruch der Gebäude veranlaßt werden. (Art. 114 Abs. 3, 120 Abs. 2 BauO.).

(3) Die Bauten sind mit Satteldächern von ca. 30° Neigung zu versehen, mit dunklen (engobierten) Ziegeln zu decken und mit dem Giebel gegen das Tal zu stellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, daß Gruppen von wenigstens 5 Gebäuden einheitliche Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Stellung erhalten. Die Aussenwände sind in unauffällige Farben zu halten. Die Grundfläche darf einschließlich offener Überdachung 3,5 qm, die verglichene Breite 5 m und die Firsthöhe, vom natürlichen Gelände an gemessen, 4,20 m nicht überschreiten. Bei steilem Gelände kann an der Talseite eine grössere Höhe zugelassen werden. Kniestücke und grössere Erdabgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Von der Eigentumsgrenze sind Abstände mindestens gleich der Wandhöhe einzuhalten (vgl. Art. 196 AGBGB).

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, daß die im Plan vorgesehene Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens vor der Bauausführung durch einen öffentlich bestellten Feldmesser festgelegt wird. (Art. 118 Abs. 3 BauO.)

(5) Die Grundstücke, auf denen Wochenendhäuser erstellt werden, müssen mindestens 10 a gross sein. Sie sollen mit ungestutzten Hecken aus bodenständigen Laubhölzern eingefriedigt werden.

(6) Garagen und überdachte Einstellplätze dürfen auf Wochenendgrundstücken nicht errichtet werden.

A b s c h n i t t III

Gebäudeabstände, Stockwerkszahl u. Gebäudehöhe

Zu Art. 11 Abs. 4, Art. 39 und 56 BauO.

§ 9

Abstände der Vordergebäude

(1) Soweit in den Bebauungsplänen oder in den Anbauvorschriften für einzelne Baugebiete nicht andere Abstände festgelegt sind, müssen ein- und zweistöckige Vordergebäude an den Nebenseiten einen Abstand von mindestens 2 m und an der Rückseite von mindestens 4 m von der Eigentumsgrenze erhalten. Die Summe der Abstände von den Eigentumsgrenzen an den Nebenseiten der Vordergebäude (Gesamtabstand) muß wenigstens 5 m betragen. Werden mehrere Vordergebäude auf einem Grundstück nebeneinander gestellt, so muß der seitliche Abstand der Gebäude voneinander wenigstens die Summe der seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sovielfach das vorgeschriebene Gesamtmaß nach dieser Ortsbausatzung bzw. nach dem Bebauungsplan oder der Anbauvorschrift betragen, als Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.

Gruppenbauweise

(1) Wo es in den Bebauungsplänen oder den Anbauvorschriften für einzelne Baugebiete vorgesehen ist, sind zwei oder mehr Vordergebäude zu einer Gruppe zusammenzubauen. Auch sonst kann das Zusammenbauen mehrerer Gebäude bis zu einer Gesamtlänge von 50 m gestattet werden, wenn sich die Beteiligten darüber verständigt haben und keine städtebaulichen Bedenken entgegenstehen. Die Gebäudegruppen gelten für die Abstandsberechnung als e i n Gebäude.

(2) Die Gebäude einer Gruppe sollen gleichzeitig oder doch bald nacheinander errichtet werden. Solange hierfür keine Gewähr besteht, kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 die Baugenehmigung versagt werden.

(3) Jede Gruppe ist im Äußern einheitlich nach Querschnitt, Einzelform, Baustoff, Verputz, Farbe usw. zu gestalten und zu unterhalten. Können sich die Bauenden nicht einigen hierüber, so entscheidet die Baugenehmigungsbehörde unter Abwägung der Bedürfnisse aller Beteiligten. In den Bauzeichnungen jedes Hauses sind auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde wenigstens Form und Gliederung der ganzen Gebäudegruppe anzudeuten.

§ 11

Nebengebäude

(1) Einstockige Gebäude und Anbauten können bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Firsthöhe unbeschadet der Bestimmungen des Art. 69 BauO. ohne Einhaltung eines Grenzabstandes in den seitlichen Grenzabstandsflächen des Hauptgebäudes (§ 9) zugelassen werden. Sie sind so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeit ein ähnlicher Bau angebaut werden kann. Ist auf dem Nachbargrundstück ein derartiger Bau schon vorhanden, so soll der neue Anbau mit ihm eine harmonische Einheit bilden. Das Gleiche gilt sinngemäß bei der Erstellung mehrerer Hauptgebäude auf e i n e m Grundstück. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Bauzeichnungen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben.

(2) In den Bauverbotsflächen hinter den Baustreifen können Anbauten oder selbständige Garagen oder Bauten bis zu der in Abs. 1 genannten Abmessungen (auch Garagen) bei ausreichender Tiefe der Bauverbotsfläche gestattet werden.

(3) In beiden Fällen (Abs. 1 und 2) ist die Durchführung eines baurechtlichen Verfahrens notwendig. Auch kann die Zulassung von der Einhaltung von Musterplänen abhängig gemacht werden.

§ 12

Hintergebäude

(1) Soweit in den Bebauungsplänen oder in den Anbauvorschriften nicht andere Abstände festgelegt sind, müssen Hintergebäude nachstehende Abstände einhalten:

a) Die Hintergebäude müssen von den Vordergebäuden auf dem gleichen Grundstück wenigstens 7 m entfernt bleiben. Ihr Abstand muß voneinander wenigstens 6 m und von den Eigentumsgrenzen wenigstens 3 m betragen. Die Bestimmungen in § 10 über den Gruppenbau und in § 13 über das Anbauen bestehende Gebäude finden entsprechende Anwendung.

b) Bei einstockigen Hintergebäuden mit einer Firsthöhe von nicht mehr als 8 m und einer Grundfläche von nicht mehr als 40 qm, die keine Wohnräume enthalten, genügt die Hälfte der in a) genannten Abstandsmasse,

gegenüber der Eigentumsgrenze jedoch nur, wenn brennbare Dachvorsprünge nicht mehr als 35 cm ausladen.

c) Sollen Hintergebäude früher als die zugehörigen Vordergebäude erstellt werden, so muß ihr Abstand von der Baulinie oder ~~Eigentumsgrenze~~ ^{Straßen} wenigstens 18m betragen.

§ 13

Abstände von bestehenden Gebäuden

(1) Befindet sich auf einem Grundstück ein vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassenes Gebäude oder eine Ruine, mit deren Wiederaufbau noch zu rechnen ist, mit einem geringeren Grenzabstand, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgeschrieben ist, so ist nach Anordnung der Baugenehmigungsbehörde mit einem Neubau auf dem Nachbargrundstück entweder an den bestehenden Bau, nötigenfalls nach Vornahme eines Grenzausgleichs, anzubauen oder - unter Wahrung des vorgeschriebenen Mindestgrenzabstands - von dem bestehenden Gebäude oder der Ruine wenigstens 3 m Abstand einzuhalten.

(2) Erhöhungen und Erneuerungen bestehender Gebäude sowie Wiederinstandsetzungen von Ruinen kann die Baugenehmigungsbehörde mit den vorhandenen Abständen zulassen, wenn die Bestimmungen der Bauordnung beachtet und keine wesentlichen Mißstände zu befürchten sind.

§ 14

Bemessen der Abstände

Die Grenz- und Gebäudeabstände werden jeweils auf der kürzesten Strecke zwischen Hausgrund und Eigentumsgrenze bzw. von Hausgrund zu Hausgrund gemessen. Dabei werden Dachvorsprünge bis zu einer Ausladung von 50 cm nicht angerechnet. Unbrennbare Dachrinnen ^{bleiben} stets ausser Betrachtung.

§ 15

Stockwerkszahl

(1) Soweit in den Bebauungsplänen (Bebauungsvorschlägen) oder in den Anbauvorschriften für einzelne Baugebiete nichts anderes bestimmt ist, sollen die Gebäude unter dem Dachgesims erhalten:

a) Vordergebäude im bebaubaren Gemeindegebiet

nicht mehr als zwei Stockwerke,

b) Neben- und Hintergebäude sowie Gebäude ausserhalb des bebaubaren Gemeindegebiets nicht mehr als 1 Stockwerk.

(2) Ausnahmen können zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Anpassung an die Nachbargebäude oder die Geländeverhältnisse dies erforderlich machen, oder wenn es sich um besonders hervorzuhebende (z.B. öffentliche Gebäude) handelt.

§ 16

Gebäudehöhe

(1) Die Höhe der Gebäude darf an den Traufseiten vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne bei einstockiger Bebauung einschließlich Kniestock (Abs. 2) nirgends mehr als 4,50 m und bei zweistöckiger Bebauung nirgends mehr als 6,50 m betragen. Ausserdem ist das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, daß die gültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 6 m beträgt. Lassen sich diese Masse bei steilerem Gelände oder aus sonstigen Gründen nur schwer einhalten, so können Abweichungen im einzelnen Falle zugelassen werden. Bei mehr als zweistöckiger Bebauung kann die Gebäudehöhe um 2,80 m für jedes weitere Stockwerk zunehmen.

(2) Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer

(3) Die lichte Höhe der Stockwanne soll in Wohngebäuden nicht weniger als 2,40 m und nicht mehr als 2,70 m betragen.

A b s c h n i t t IV

Garagen und Einstellplätze

Zu § 2 Abs. 3 und § 63 RGaO.

§ 17

(1) Wer Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder Ähnliche bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten ausführt, die den Wert solcher baulicher Anlagen erheblich steigern, hat nach § 2 Abs. 1 und 2 RGaO. für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner des Betriebes und der Gefolgschaft Einstellplätze in geeigneter Grösse, Lage und Beschaffenheit samt den notwendigen Zubehöranlagen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen. Wenn durch die Errichtung baulicher Anlagen voraussichtlich ein erheblicher zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr entstehen wird, ist Einstellplatz auch für die nach Art des Betriebes gleichzeitig anwesenden Kraftfahrzeuge der Besucher und Benutzer zu schaffen, soweit es die hiernach zu erwartenden Verkehrsverhältnisse erfordern.

§ 18

Wenn in den Fällen des § 17 Abs. 1 zu befürchten ist, daß durch das Einstellen mehrerer Kraftfahrzeuge die Verkehrs- oder das Wohnen und Arbeiten in den umliegenden Gebäuden durch Lärm oder Gerüche erheblich gestört wird, kann die Baugenehmigungsbehörde nach § 3 RGaO. verlangen, daß statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon Garagen geschaffen werden. Dies gilt auch bei den in § 17 Abs. 1 genannten Um- und Erweiterungsbauten, wenn der erforderliche Einstellplatz nicht gewonnen werden kann.

§ 19

In den Fällen des § 17 Abs. 1 ist die Möglichkeit des späteren Garagenbaues offenzuhalten und auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde in den den Baugenehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen darzustellen.

§ 20

Soweit in den Untergeschossen der Gebäude Garagen eingebaut werden, darf ihre Zufahrt eine Neigung von höchstens 12 % erhalten.

A b s c h n i t t V

Vorgärten, Vorplätze, Einfriedigungen

und Düngerstätten.

Zu Art. 2 Satz 2, Art. 11 Abs. 5, Art. 34 Abs. 2, Art. 42 Art. 66 und Art. 67 BauO.

§ 21

Vorgärten und Vorplätze

(1) Die in den Bebauungsplänen festgestellten, unüberbaubaren Flächen

zwischen Baulinien und Strassengrenzen sind nach Bebauung der Grundstücke in der Regel als Vorgärten anzulegen. Die Baugenehmigungsbehörde kann, namentlich vor gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden die Anlegung dieser Flächen auch als Vorplätze gestatten oder anordnen.

(2) Die Vorgärten und die sonstigen unüberbaubaren Flächen (Art. 11 Abs. 4 BauO.) an Strassen sind als Zier- oder Nutzgärten anzulegen und dauernd zu unterhalten. Sie dürfen nicht zu gewerblichen oder Reklamewezwecken oder zur Lagerung von Brennholz u. dergl. benützt werden. Ihre Bepflanzung darf den Verkehr auf der Strasse und die Verkehrssicherheit nicht behindern. Gartenhäuschen, Lauben, Pergolen und ähnliche Zubehörenden eines Gartens sollen, auch wenn sie keine Bauten im Sinne der Bauordnung sind, in den Vorgärten nicht erstellt werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann anordnen, daß an bestimmten Stellen grössere bodenständige Bäume anzupflanzen sind oder daß die Anpflanzung niedrig zu halten ist.

(3) Die Vorplätze sind sobald als möglich mit ausreichendem Gefälle nach der Strasse zu versehen und wie die Gehwege zu befestigen. Zu gewerblichen Zwecken, zur Lagerung von Brennholz und dergl. dürfen sie für längere Zeit nur mit Erlaubnis der Gemeindebehörde benützt werden.

(4) Werden Vordergebäude hinter die Baulinie zurückgesetzt (§ 3 Abs. 3) so ist die freigelassene Fläche nach Weisung der Baugenehmigungsbehörde als Vorgarten oder Vorplatz anzulegen.

(5) Von der Herstellung der Strasse an bis zur Bebauung der Grundstücke sind die Flächen nach Abs. 1 in geordnetem Zustand zu halten.

§ 22

Einfriedigungen

(1) Soweit keine Vorplätze angelegt werden, sind bebaute Grundstücke gegen die Strasse und in der Regel auch entlang den übrigen Eigentums- grenzen mit geschnittenen Hecken hinter etwa 20 cm hohen Steineinfassungen mit einfachen hölzernen Zäunen und solchen Steineinfassungen oder mit Mauern einzufriedigen. Als Heckenpflanzen dürfen nur bodenständige Sträucher, wie Hainbuche, Haselnuss, Ahorn und Weißdorn verwendet werden. Der Gebrauch von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Strassen grenzenden Grundstücksseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigung soll an der Strasse nicht mehr als 1,20 m betragen. Bei Stützmauern kann eine grössere Höhe zugelassen werden.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann die einheitliche Gestaltung der Einfriedigungen für bestimmte Gebiete vorschreiben. Für einzelne Grundstücke, namentlich ausserhalb des geschlossenen Wohnbezirks, können fest Einfriedigungen untersagt werden.

(3) Unüberbaute Grundstücke, Lager- und Werkplätze in bebauten Ortsteilen sowie Brand- und Ruinenplätze, mit deren Überbauung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, sollen wenigstens gegen die Strasse nach näherer Weisung der Gemeindebehörde eingefriedigt werden.

(4) Winkel gegen die Strasse sind mit undurchsichtigen, wenigstens 2,50 m hohen, sauber gestrichenen Türen zu verschliessen.

(5) Einfriedigungen aller Art müssen so gehalten sein, daß die Verkehrssicherheit nicht behindert wird.

Düngerstätten, Jauchebehälter und Lagerplätze - für Abfälle

- (1) Auf den Strassen und im Innern von Gebäuden ist die Anlegung neuer sowie die Erneuerung oder Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchbehälter, Lagerplätze für Abfälle und dergl. verboten (vgl. Art. 42 BauO.).
- (2) In Seitenabständen und in Hofräumen können Einrichtungen dieser Art zugelassen werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Düngerstätten müssen ringsum eine dauerhafte, mindestens 60 cm hohe wasserdichte Einfassung erhalten, die nur soweit unterbrochen sein darf, als zum Einbringen des Düngers notwendig ist. Soweit sie nicht über einen Jauchebehälter liegen, müssen sie einen wasserdichten Boden erhalten.
 - (b) Jauchebehälter sind mit wasserdichten Böden und Wänden zu versehen und mit starken, in einen Falz eingreifenden Dielen oder Rundhölzern dicht und verkehrssicher abzudecken.
 - (c) Versenkte Düngerstätten sind wie Jauchebehälter herzustellen.
 - (d) Düngerstätten und Jauchebehälter sind so anzulegen, daß das von Dächern und am Boden abfliessende Tagwasser nicht in sie eindringen kann und die Jauche weder auf öffentliche Wege abfliessen noch Brunnen und das Grund- und Quellwasser verunreinigen kann.
 - (e) Häusliches und gewerbliches Abwasser darf nicht in Düngerstätten oder Jauchebehälter eingeleitet werden. Auch ist ihre Verbindung mit Abgruben verboten (§ 38 Abs. 4 Vollz. Verf. z. BauO.).
 - (f) Lagerplätze für Abfälle u. dergl. sind wasserdicht herzustellen und abzudecken. Bei versenkten Lagerplätzen muß die Abdeckung verkehrssicher sein.
 - (g) Einrichtungen nach Abs. 1 sollen von der Eigentumsgrenze wenigstens 2 m entfernt sein.
- (3) Bestehende Einrichtungen sind nach Art. 43 BauO. innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist nach den vorstehenden Bestimmungen abzuändern, wenn dies zur Beseitigung von schweren Mißständen geboten erscheint. Sie sind nach Art. 42 BauO. von den Strassen zu entfernen, wenn dies ohne unverhältnismässige Beeinträchtigung des Eigentümers geschehen kann.

A b s c h n i t t VI

Anzeigepflicht

Zu Art. 101 Abs. 3 BauO.

Soweit nachstehende Bauarbeiten ohne baurechtliche Genehmigung ausgeführt werden dürfen (vgl. Art. 101 BauO.), sind sie der Baupolizeibehörde vor Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers, auf Verlangen auch unter Vorlage von Bauzeichnungen, Skizzen oder Lichtbildern anzuzeigen. Mit der Ausführung kann nach 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird:

- a) die Errichtung, Erneuerung und Veränderung von Schuppen, Feldscheuern, Garten- und Weinberghäuschen, Geschirrhütten, Verkaufsständen sowie von unbedeutenden Gebäuden i.S. des Art. 81 BauO. und von Futtersilos;
- b) am Äussern der Gebäude: das Auswechseln und Entfernen einzelner Umfassungswände oder von Teilen derselben, das Anbringen von Dachrinnen, Gittern, Gesimsen und Verzierungen, das Verblenden oder der Anstrich der Aussenseiten, das Anbringen einer Brettervertäferung oder eines Schindelschirmes, das Herstellen und Beseitigen von Tür-, Fenster- und anderen Öffnungen und von stehenden Dachfenstern;
- c) das Herstellen, Erneuern und Verändern von Einfriedigungen und Stützmauern;
- d) das Errichten und Verändern von Ständern und Masten für elektrische Anlagen, Fernsehantennen von mehr als 5 m Höhe, sowie von Gerüsten in freiem Gelände;
- e) das Anbringen und Verändern von Werbeschildern, Automaten, Schaukästen, Beleuchtungskörpern, Aufschriften u. dergl. am Äussern der Gebäude und im Freien.

A b s c h n i t t VII

Gebäude an noch nicht ausgeführten Ortsstrassen und ausserhalb des Bebauungsplans

Zu Art. 22 Abs. 5, Art. 56 und 64 BauO.

§ 25

(1) An noch nicht ausgeführten Ortsstrassen u. ausserhalb des Gebietes der Bebauungspläne dürfen Gebäude unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1a Abs. 2 und 3 BauO. nach Art. 22 Abs. 3 bzw. Art. 40, Art. 44 und Art. 57 BauO. in Verb. mit § 33 und § 45 Abs. 1 Vollz.Verf. zur BauO. nur errichtet werden, wenn die Zugänglichkeit durch eine genügend breite, befestigte Zufahrt sowie die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für das Baugrundstück einwandfrei und dauernd gesichert sind. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen sind nötigenfalls vom Bauenden auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

(2) Bei Bauten an noch nicht ausgeführten Ortsstrassen und ausserhalb des Gebietes der Bebauungspläne besteht, abgesehen von den Fällen nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 BauO., kein Ersatzanspruch an die Gemeinde, wenn der Eigentümer des Gebäudes infolge der Durchführung des Bebauungsplanes später zu baulichen Änderungen am Gebäude, an Einfriedigungen, Stützmauern usw. genötigt wird.

(3) Mit den ausserhalb des Gebietes des Bebauungsplanes nach Art. 1a Abs. 2 und 3 BauO. noch zulässigen Gebäuden sind von den Eigentumsgrenzen an den angsten Stellen mindestens Abstände gleich der Gebäudehöhe einzuhalten. Die Gebäudehöhe ist vom natürlichen Gelände aus unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Art. 37 BauO. zu messen. Von öffentlichen Wegen soll ein Abstand von wenigstens 6 m eingehalten werden. An öffentlichen Wegen, die einen grösseren Verkehr aufweisen oder an denen ein grösserer Verkehr zu erwarten ist, können grössere Abstände verlangt werden.

A b s c h n i t t VIII

Benützung von Strassen und Plätzen zu Bauzwecken

Zu Art. 21 und 32 BauO.

§ 26

(1) Die Gemeindebehörde erteilt auf Ansuchen die Erlaubnis zur Benützung von Strassen und Plätzen zur Lagerung und Bearbeitung von Baustoffen. Die Erlaubnis wird nicht gewährt, wenn der Bauende selbst einen geeigneten Platz besitzt oder einen solchen ohne wesentliche Schwierigkeiten auf dem Grundstück herstellen kann. Bei Mißbrauch kann sie jederzeit zurückgezogen werden.

(2) Während der Bauausführung ist für ordnungsmässige Zufahrten zu den Bauplätzen, für die Reinhaltung der Gehwege und Fahrbahn, für den Ablauf des Wassers sowie für ausreichende Beleuchtung bei Nacht zu sorgen.

(3) Öffentliche Einrichtungen, wie Brunnen und Wasserleitungen, müssen während der Bauarbeiten jederzeit benützbar bleiben und vor Beschädigung bewahrt werden. Durch Bauarbeiten verursachte Schäden an derartigen Einrichtungen sind alsbald vom Bauherren auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Bei voraussichtlich längerer Dauer der Bauarbeiten kann die Abschrankung der dem Verkehr entzogenen Strassenflächen durch einen Bauzaun oder sonstige Schutzeinrichtungen angeordnet werden.

(5) Nach Vollendung der Bauarbeiten oder im Falle längerer Baueinstellung ist der überlassene Strassenplatz durch den Bauenden sofort aufzuräumen und sein ursprünglicher Zustand wieder herzustellen.

B) Anliegerleistungen für die Herstellung von Strassen u. Gehwegen

(Art. 24 BauO.)

I. Strassen und Plätze

§ 1

Umfang der Ersatzleistungen

(1) An dem Aufwand, welcher der ~~Stadtkommune~~ Gemeinde für die Herstellung neuer oder die Verlängerung bestehender Ortsstrassen erwächst, haben die Eigentümer der an die Strasse angrenzenden Grundstücke

a) die Kosten der Erwerbung und Freilegung der zur Strasse notwendigen Grundflächen g a n z.

b) die Kosten für die Herstellung des Strassenkörpers samt erstmaliger Befestigung der Fahrbahn durch Chaussierung zu ein Halb

c) die Kosten für die Anlegung von Kandeln z u r H ä l f t e zu ersetzen.

(2) Der Gemeinderat bestimmt Zeit und Art der Herstellung der Strassen und ihrer Zubehörenden im Rahmen der Vorschriften in Art. 19 und 22 BauO.

(3) Wird die Fahrbahn nicht nur chaussiert, sondern auf kostspieligere Weise durch Oberflächenbehandlung befestigt, so hat die ~~Stadtkommune~~ Gemeinde für den Mehraufwand selbst aufzukommen.

Auch hat sie allein die Kosten der Baumpflanzungen und anderer gärtnerischer Anlagen sowie für die Strassenbeleuchtung zu tragen.

(4) Für einzelne Strassen, die einen besonders hohen Aufwand erfordern, kann der Gemeinderat einen geringeren Kostenanteil als in Abs. 1 bestimmt beschliessen.

(5) An den Aufwand der ~~Stadt~~-Gemeinde für den Ausbau bestehender Ortsstrassen durch Heranziehung von Vorgärten oder Vorplätzen, die im Bebauungsplan auf Grund des Art. 11 Abs. 2 BauO¹ bzw. des § 8 Abs. 2 f) des Aufbaugesetzes mit Vorbehalt festgestellt sind, haben die Eigentümer der an die Strasse angrenzenden Grundstücke nur die Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung zu ersetzen.

(6) Ist zur Herstellung einer Strasse der Erwerb von Grundflächen für Böschungen oder Stützmauern, die nicht in die bebauungsplanmässige Strassenfläche fallen, notwendig, oder werden statt dessen Grunddienstbarkeiten eingetragen, so haben die Grundeigentümer auch die hierdurch der ~~Stadt~~ ^{Gemeinde} erwachsenden Kosten zu ersetzen. Wird einem Anlieger die Erstellung einer nicht notwendigen Stützmauer anstelle einer Böschung gestattet, so hat er etwaige Mehrkosten selbst zu übernehmen.

(7) Für die Flächen vorhandener Feldwege, Verbindungswege, Bäche, Wassergräben und dergl., die von der ~~Stadt~~-Gemeinde in die neue Strasse eingeworfen werden, wird eine Anrechnung für Grunderwerbenaufwand nur gemacht, wenn und soweit diese Flächen von der ~~Stadt~~-Gemeinde nachweislich gegen Entgelt erworben wurden. Sonstige Grundstücke der ~~Stadt~~-Gemeinde, die in die Strassen fallen, werden mit dem Verkehrswert berechnet, den sie zur Zeit der Anlegung der Strasse haben. Der zu berechnende Wert wird im einzelnen Fall vom Gemeinderat festgesetzt.

(8) Wird eine Verkehrsstrasse oder ein Feldweg erstmals bebauungsplanmässig ausgebaut, so gilt dies als Herstellung einer neuen Ortsstrasse. Ausgenommen sind diejenigen Strecken von Verkehrsstrassen, die seit älteren Ortsstrassen sind.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf öffentliche Plätze und Verbindungswege entsprechende Anwendung, auch wenn diese nur dem Fußgängerverkehr dienen.

§ 2

Voraussetzung der Ersatzleistung.

(1) Die Ersatzpflicht hat zur Voraussetzung, daß nach dem Inkrafttreten der Ortsbauersatzung und nach Feststellung des Ortsbauplanes sowohl die Ortsstrasse hergestellt, als ein auf Dauer bestimmtes, zu dieser Ortsstrasse gehöriges Vorder- oder Hintergebäude auf dem Grundstück, sei es vor oder nach Herstellung der Strasse, errichtet worden ist oder errichtet wird.

(2) Die Eigentümer solcher Grundstücke, die schon vor dem Inkrafttreten der Ortsbauersatzung oder des Bebauungsplanes überbaut worden sind und an die neue Strasse angrenzen, sind gleichfalls ersatzpflichtig. Sie sind jedoch insoweit befreit, als sie nachweisen können, daß durch die Herstellung der neuen Strasse eine Steigerung des Verkaufswertes ihres Grundstücks in Höhe der Ersatzleistung nicht bewirkt wird.

(3) Unter der gleichen Voraussetzung wie in Abs. 2 sind auch die Eigentümer von unüberbauten, aber überbaubaren Grundstücken, die an eine neu hergestellte oder ortsbauplanmässig umgebaute Strasse angrenzen, zu den in § 1 bezeichneten Leistungen verpflichtet, wenn die Grundstücke gegen Entgelt veräußert werden. Bei der Veräußerung von Grundstücksteilen tritt die Ersatzpflicht bezgl. des entsprechenden Anteils ein.

§ 3

Berechnung der Leistungen

(1) Die nach § 1 umzulegenden Kosten werden nach gleichartigen und gleichmässig breiten Strassenstrecken ^{zu Abrechnungsstrecken} zusammengefaßt und auf die angrenzenden Grundstücke im Verhältnis der Länge ihrer Strassengrenzen verteilt.

Dies gilt auch, wenn die Strasse zunächst nicht in voller Breite oder mit allen Bestandteilen ausgeführt wird.

Maßgebend für die Berechnung der Grundstückslänge ist der Zeitpunkt, in dem die Ersatzleistung fällig wird (§ 4), bei später hinzutretenden Flächen der Zeitpunkt, von dem an sie mit dem vorhandenen Grundeigentum eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Der Anteil jedes Grundeigentümers erstreckt sich bei beiderseits anbaubaren Strassen je bis zur Mitte der Strassenfläche, bei einseitig anbaubaren Strassen bis auf einen Abstand von höchstens 5 m von der Bau- bzw. Vorgarten- oder Vorplatzlinie. Sind beiderseits anbaubare Ortsstrassen breiter als 7 m, oder nur einseitig anbaubare Strassen breiter als 5 m, so kommt für den Mehraufwand die Stadt-Gemeinde allein auf. Die Breite der Ortsstrasse wird zwischen den Strassengrenzen einschließlich der Gehwege gemessen. Öffentliche Plätze werden wie einseitig anbaubare Strassen behandelt.

(3) Bei Strassenkreuzungen erstreckt sich die Ersatzpflicht auf sämtlichen Eckplatz berührenden Strassen.

(4) Bei Grundstücken, die mit zwei entgegengesetzten Seiten an Strasse anstossen, werden die beiden Seiten je nur zur Hälfte angerechnet, soweit die Tiefe der bebaubaren Fläche weniger als 25 m beträgt.

§ 4

Fälligkeit der Leistungen

(1) Die Ersatzleistungen sind fällig, sobald sämtliche Voraussetzungen für die Ersatzpflicht eingetreten sind.

(2) Als Zeitpunkt der Herstellung einer Ortsstrasse (§ 2 Abs. 1), ist der Tag anzusehen, an dem sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen wird. Dieser Zeitpunkt wird vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Wird eine Strasse nicht sofort in ihrer ganzen Breite oder mit allen Bestandteilen hergestellt, so werden die Ersatzleistungen für die einzelnen Teile fällig, sobald diese für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

(4) Für die Errichtung eines Gebäudes (§ 2 Abs. 1) ist der Beginn der Bauausführung maßgebend; vergl. § 112 Abs. 1 in Verbindung mit § 110 Abs. Nr. 1a der VV.z.BauO.

(5) Als Zeitpunkt der Veräußerung (Teil B § 2 Abs. 3) gilt der Eigentumsübergang.

(6) Zahlungspflichtig ist derjenige, der am Tag der Fälligkeit Eigentümer des Grundstücks ist; im Falle der Veräußerung (Teil B § 2 Abs. 3) der neue Eigentümer. Ausserdem haftet der jeweilige Eigentümer, wenn von dem Ersatzpflichtigen keine Zahlung erlangt werden kann.

Sicherstellung der Leistungen

Die auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen werden alsbald nach Herstellung der Strasse festgestellt und insoweit eine spätere Fälligkeit (§ 2 und § 4 Abs. 1) in Frage kommt, unter Beachtung der Vorschriften in § 93 Vollz. Verf. z. BauO. mit dem Hinweis auf Teil B § 3 Abs. 1 der Ortsbausatzung in das Baulastenbuch eingetragen. Soll vor ihrer Eintragung gebaut werden, so hat der Bauende auf Verlangen der ~~xxxxx~~-Gemeinde vor Aushändigung der Genehmigungsurkunde Sicherheit i. S. von §§ 232 bis 240 BGB. zu leisten.

§ 6

Anwendung früherer Bestimmungen

Ist die Herstellung der Ortsstrasse oder die Gebäudeerrichtung unter der Geltung einer früheren Ortsbausatzung erfolgt und ist auf Grund der vorliegenden Satzung die Heranziehung der Grundeigentümer zum Strassenkostenersatz nicht möglich, so kommen die Bestimmungen der früheren Ortsbausatzungen zur Anwendung.

II. Gehwege

§ 7

Art der Leistungen

(1) Wo es das Bedürfnis erfordert, werden von der ~~xxxxx~~-Gemeinde entlang neuer oder bestehender Ortsstrassen, öffentlichen Plätzen und Verbindungswegen Gehwege oder Staffelaufgänge nach einem einheitlichen Plan hergestellt und unterhalten.

Zu den Gehwegen und Staffelaufgängen gehören auch die Randsteineinfassungen und Überfahrten über Gehwege und Kandeln. Zeit und Art der Ausführung bestimmt der Gemeinderat.

(2) Der Gemeinderat kann auch, unbeschadet der Bestimmungen in § 8 Teil B die Ausführung der Gehwege oder Teile derselben den Grundeigentümern von überbauten oder unüberbauten Grundstücken übertragen. Die Ausführung hat nach den vom Gemeinderat bestimmten einheitlichen Plänen zu erfolgen.

(3) Grundstücke, die für sich allein nicht überbaut werden können, gelten als überbaubar, wenn sie zusammen mit anderen Grundstücken desselben oder eines anderen Eigentümers überbaut werden können.

§ 8

Umfang der Leistungen

(1) Die Eigentümer der angrenzenden, überbauten oder überbaubaren (§ 7 Abs. 3) Grundstücke haben die Kosten der Herstellung der Gehwege und Staffelaufgänge, einschließlich des Beschaffens und Setzens der Randsteine zur **H ä F F t e** zu ersetzen. Entstehende Mehrkosten von Überfahrten über Gehwege und Kandeln gehen ganz zu Lasten der Grundstückseigentümer.

(2) Die Kosten der **U n t e r h a l t u n g** der Gehwege und Staffelaufgänge einschließlich der Randsteine trägt die ~~xxxxx~~-Gemeinde, die Unterhaltung von Überfahrten, erfolgt durch die ~~xxxxx~~-Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer.

(3) Bei durchgehender Erneuerung von Gehwegen und Staffelaufgängen findet die Bestimmung des Abs. 1 Anwendung.

(4) Die Ersatzpflicht jedes Grundeigentümers erstreckt sich auf die Länge seines Grundstücks, gemessen in der Baulinie bzw. entlang der Strasse und Weggrenze.

§ 9

Fälligkeit der Leistungen

Die Ersatzleistungen sind fällig mit der Fertigstellung der Arbeiten. Die Stadtgemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Sicherheitsleistungen i.S. von §§ 232-240 BGB. verlangen.

C. Schlußbestimmungen.

§ 1

Unter „Anbauvorschriften“ sind auch die Bauvorschriften zu den Bauungsplänen nach §§ 7-9 Aufbaugesetz zu verstehen.

§ 2

Vorstehende Ortsbausatzung tritt ^{einen Tag nach öff.} ~~in~~ ⁱⁿ Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen gemeindlichen Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen, nämlich: Die Satzung über anzeigepflichtige Bauausführungen vom 26.7.1956, Gde.Rats Protokoll, § 1 Seite 35 NO. ausser Kraft.



Warmbronn, den 18. März 1957
Bürgermeisteramt:

Geo. Pape

Diese Satzung wurde am 14.3.1957 beschlossen und vom Gemeinderat festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung und öffentliche Auflegung während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Warmbronn erfolgte am 19. März 1957 entsprechend der Gemeindegatsatzung über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 26.4.1956 GRProt. § 5 Seite 0 16 mit der Anforderung, Einwendungen bis spätestens 27. März 1957 einschliesslich, schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister anzubringen.

Warmbronn, den 19. März 1957
Bürgermeister:

Geo. Pape

Genehmigung durch des Reg. Präsidium i.S.v. Art. 4 BO erfolgte durch den Erlass vom 30. Sept. 1957, Nr. I 5 Ho 4904 Warmbronn i. Öffentlich bekanntgemacht entsprechend obengenannter Gemeindegatsatzung am 29.10.57, mit dem Hinweis, dass die Satzung einen Tag nach der öff. Bekanntmachung, also am 30.10.57, in Kraft tritt.

ihrer Genehmigung

Warmbronn, den 29.10.57
Bürgermeister:

Geo. Pape

Handwritten notes:
oben Originalsatzung
Vorbelagete
Warmbronn
auf